

## NIEDERSCHRIFT

### 36. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

---

**Sitzungstermin:** Montag, 27.03.2023  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 23:20 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses

---

**anwesend**

**Vorsitz**

[Redacted]

**Gemeinderätinnen / Gemeinderäte**

[Redacted]

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2023
3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
4. Freiflächenphotovoltaikanlagen - weiteres Vorgehen; /2298/22-1-1
5. Antrag Energiegenossenschaft Icking-Isartal eG bzgl. eines Energiespeichers beim Trafohaus; VO/2456/23
6. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 31 "Geothermiezentrale" - Aufhebungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 BauGB; /1328/16-5-4
7. 7. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage - östlich der A 95 im Gebiet Attenhausen ehemals geplantes Geothermiegelände - Aufstellungsbeschluss; VO/2461/23
8. Freiflächen-Photovoltaikanlage Attenhausen im Bereich des ehemaligen Geothermieprojekts: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB, Vorstellung und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 "Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855, 856 u. weitere, Gemarkung Dorfen"; VO/2463/23
9. Antrag Elternbeirat des Johanniter-Kinderhauses am Wenzberg; VO/2453/23
10. Neuordnung Schülerbeförderung - Mittelschule Wolfratshausen VO/2455/23
11. Mobilfunk - Standort Sportplatz - Temporärer Mast Vodafone; /2421/22-1-1
12. Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) - Genehmigung eines Feuerwerkes VO/2452/23
13. Festlegung weiterer Grabarten auf dem Waldfriedhof Icking; VO/2459/23
14. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen 2010 bis 2015 und 2020; VO/2458/23
15. 3. Änderungsantrag zum Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Garage - hier: Lage des Außenpools, Fl.Nr. 469/2, Gemarkung Icking, Ulrichstraße 51; VO/1709/18-3

**Nichtöffentlicher Teil:**

- [REDACTED]

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil:

---

#### 1. Genehmigung der Tagesordnung

---

**Beschluss:**

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

---

#### 2. Genehmigung der Niederschrift vom 27.02.2023

---

**Beschluss:**

Die Niederschrift vom 27.02.2023 wird ohne Einwendungen genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

---

#### 3. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

---

**Sachverhalt:**

**Fertigstellung Abgasabsauganlage Feuerwehrhaus Icking**

Im Feuerwehrhaus wurde in den letzten Wochen eine Abgasabsauganlage eingebaut, die durch den Schlauchturm das Abgas der Feuerwehrautos in der Halle ableitet.

Mit dem Einbau konnte auch ein wesentlicher Beitrag zur „Sturzprophylaxe“ bei den Feuerwehrleuten geleistet werden, da sowohl die Anlagen zur Ladeerhaltung als auch die Abgasabsaugung nicht im Umlauf der Fahrzeuge liegt, sondern von oben kommt.

Die Gemeinde hat hier ca. 22.000 Euro investiert.

**S7**

Die Abstimmungsrunden mit den Bürgermeistern entlang des Ickinger S-Bahn Strangs und dem Strang Richtung Kreuzstraße haben bereits online stattgefunden. In allen Kommunen wurden „offene Türen eingerannt“. Im Mai soll ein gemeinsamer runder Tisch mit S-Bahn und BEG stattfinden.

**Rathausgalerie**

Von den Fotografien von Herrn [REDACTED] verbleibt der Blick über die Isar im Rathaus. Die Gemeinde hat dieses erworben.

Seit letzter Woche kann die Ausstellung Dialoge – Zeichnungen und Haikus angesehen werden. Hier wurden Haikus von Herrn [REDACTED] und Frau [REDACTED] zusammengestellt. Die Ausstellung ist sehr eindrucksvoll.

**Sachverhalt:**

Der Tagesordnungspunkt soll das Stimmungsbild im Gemeinderat abfragen.

Zuletzt befasste sich der Gemeinderat mit den Anträgen von [REDACTED] für die Standorte B11, Kaltenbrunn und Attenhausen/Geothermie.

Dabei hat der Gemeinderat insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion über den Standort B11 geäußert, er wolle das Gemeindegebiet auf geeignete Flächenalternativen hin betrachten. Es wird vorgeschlagen, diese Diskussion zunächst nichtöffentlich zu führen, da über privates Eigentum gesprochen wird. Nach Information der Grundstückseigentümer sollten die Überlegungen des Gemeinderats in der Bürgerversammlung vorgestellt und diskutiert werden.

Daneben sind im Zusammenhang mit dem Ziel, soviel Strom zu produzieren, wie Icking selbst verbraucht, verschiedene weitere Fragen angesprochen worden:

Der Gemeinderat hat sich im September 2022 dagegen ausgesprochen eine Obergrenze oder eine jährliche Ausbaugrenze von vorneherein zu benennen. Die Frage nach der Zieldefinition und die zur Erreichung erforderlichen Strommenge wird jedoch zum Teil immer wieder von Bürgern thematisiert.

Die verschiedensten Berechnungen für den Ickinger Bedarf in Zukunft wurden ange stellt.

Die Frage nach einem Gesamtenergiekonzept wird gestellt. Hier würden Faktoren eine Rolle spielen, in welchem Umfang Dächer in Icking für die Stromproduktion tatsächlich aktiviert werden (das sehen wir sicher alle als eine gute Lösung an), wie der Strom in möglichst großer Menge unmittelbar für die Bürger nutzbar gemacht werden kann, wie im Gesamtkonzept die Einspeisung in das Netz gelingen kann, ob eine teilweise Nutzung des Stroms zur Wasserstoffproduktion Sinn machen kann und wo dies sinnvoll ist und einiges mehr.

Die Fragen sind alle richtig. Jedoch gehe ich davon aus, dass vieles davon von einer zukünftigen Entwicklung abhängt. So ist der parallele Netzausbau sicher eine wichtige Größe, die wir jetzt noch nicht abschätzen können. Umgekehrt können Planungen der Gemeinde den Netzausbau sicher auch beeinflussen.

Es stellt sich nun die Frage, ob wir eine breite Mehrheit im Gemeinderat und auch mit den Bürgern darin finden, dass wir mit den weiteren Schritten nicht darauf warten wollen, bis wir alle Fragen abschließend geklärt haben. Dabei sollen die Fragen nicht negiert werden, sondern jeweils bei Projekten geprüft werden, ob eine „robuste“ und tragfähige Entscheidung bereits möglich ist.

Immer wichtiger wird bei zunehmender Privilegierung von Freiflächenanlagen, wie die Gemeinde trotzdem die Planungshoheit behalten kann. Diese Situation ist erst mit der Jahreswende 2023 entstanden, da erst seit Jahresbeginn Freiflächenanlagen in bestimmten Bereichen privilegiert sind. Diese Bereiche könnten in Zukunft auch noch ausgeweitet werden. Ziel sollte sein, dass die Gemeinde die Flächen benennt, wo sie sich die Entwicklung von Anlagen vorstellen kann und sich gleichzeitig aber davor schützt, dass beliebig zusätzliche Standorte entstehen können aufgrund der Privilegierung. Die Lösung könnte hier in einem Teilflächennutzungsplan zu diesem

Themengebiet liegen. Die Gemeinde Icking ist sehr frühzeitig diesen Weg im Bereich Mobilfunk gegangen. Es sollte geprüft werden, ob sie diesen Weg auch im Bereich von Freiflächenanlagen verfolgen möchte.

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem [REDACTED] oder einem anderen Planungsbüro mit freien Kapazitäten Kontakt aufzunehmen bezüglich der Erstellung eines Teilflächennutzungsplan für geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Gegebenenfalls sollte der [REDACTED] im Gemeinderat zu einem solchen Vorgehen berichten.

**Abstimmungsergebnis: 16:1**

**Antrag von Gemeinderatsmitglied [REDACTED]:**

Die Verwaltung wird beauftragt ein Planungsbüro mit der Ermittlung von geeigneten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis: 2:15 (abgelehnt)**

---

**5. Antrag Energiegenossenschaft Icking-Isartal eG bzgl. VO/2456/23 eines Energiespeichers beim Trafohaus;**

---

**Sachverhalt:**

Der Antrag der Energiegenossenschaft befasst sich mit der grundsätzlichen Idee, dass Batteriespeicher nicht im Außenbereich bei Freiflächenanlagen angesiedelt sein müssen, sondern für ein Gesamtkonzept sinnvoll im Gemeindebereich aufgestellt werden könnten. Hier wäre ein Standort, der möglicherweise in Frage käme, der jetzige Standort des alten Trafohauses in Walchstadt. Dieses wird zurückgebaut.

In diesem Zusammenhang können noch nicht alle Fragestellungen, die für eine abschließende Entscheidung beantwortet werden müssen (etwa Emissionen einer solchen Anlage), beantwortet werden.

Deshalb stellt der Antrag derzeit darauf ab, dass der Gemeinderat grundsätzlich seine Bereitschaft prüft und bis zu einer abschließenden Entscheidung jedenfalls die Fläche hierfür frei hält und nicht anderweitig verplant. Etwa durch eine Nachpflanzung der fortgefallenen Bäume in diesem Bereich.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat befürwortet eine Detailprüfung eines Batteriespeichers in Walchstadt auf Flur Nr. 1028/1.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

---

**6. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 31 "Geothermie- /1328/16-5-4 zentrale" - Aufhebungsbeschluss gem. § 1 Abs. 8 BauGB;**

---

**Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan Nr. 31 „Geothermiezentrale“ gilt für die Fl.Nrn. 854, 855, 856, 969, 970 und 971 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 453 und 853 der Gemarkung Dorfen.

Der Bebauungsplan wurde zur Errichtung einer Geothermiezentrale für die Stromerzeugung erstellt.

Es wurden Erdbohrungen durchgeführt, diese brachten aber nicht das erforderliche Ergebnis. Die Bohranlage wurde deshalb zurückgebaut und das Projekt Errichtung einer Geothermiezentrale wurde aufgegeben.

Der Gemeinde liegt für ein Teilgebiet des Bebauungsplans ein Antrag zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor, dieser entspricht nicht den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 31 „Geothermiezentrale“. Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage müsste eigens ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Hierzu ist der rechtskräftige Bebauungsplan erst aufzuheben.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat fasst den Beschluss das Verwaltungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 31 „Geothermiezentrale“ für die Fl.Nrn. 854, 855, 856, 969, 970 und 971 sowie Teilflächen aus Fl.Nrn. 453 und 853 der Gemarkung Dorfen, nach § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 BauGB einzuleiten.

Die Aufhebung wird mit der bisher nicht vorgenommen Errichtung einer Geothermiezentrale und der nunmehr vorgesehenen Erstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage begründet.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 2:**

Mit der Begleitung des Verfahrens wird der [REDACTED] oder ein anderes geeignetes Planungsbüro mit freien Kapazitäten beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 3:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufhebungsverfahren ortsüblich bekannt zu machen und die formal erforderlichen Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Behörden durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

---

**7. Änderung zum Flächennutzungsplan zur Errichtung VO/2461/23 einer Freiflächen-Photovoltaikanlage - östlich der A 95 im Gebiet Attenhausen ehemals geplantes Geothermie-gelände - Aufstellungsbeschluss;**

---

**Sachverhalt:**

Der Verwaltung wurde mit Datum 01.03.2023 am 20.03.2023 ein Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogene Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Attenhausen im Bereich des ehemals geplanten Geothermiegeländes eingereicht.

Der Gemeinderat hat sich bereits mit der Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Gebiet Attenhausen befasst.

Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan für die entsprechenden Flurnummern (gem. den Antrag vom 01.03.2023) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechend zu ändern und zugleich ein Bebauungsplanverfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzunehmen ist, kann dies in einem sog. Parallelverfahren durchgeführt werden.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereiches für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich. Der Umgriff der Planung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, welcher Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Das südlichste Grundstück gehört der Gemeinde Icking und ist derzeit verpachtet. Der Gemeinderat muss sich mit der Frage befassen, ob das Grundstück grundsätzlich im Bereich des Bebauungsplans liegen soll.

Aus Sicht der Gemeinde wäre es zielführend gegebenenfalls für eine spätere Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage, die angrenzenden Grundstücke Fl.Nrn. 862, 865, 866, 867 (Privateigentümer) und die im Eigentum der Gemeinde liegenden Fl.Nrn. 867/4 (Teilfläche der Zuwegung), 868, 867/3 und 867/2, jeweils Gemarkung Dorfen, in die 7. Änderung mitaufzunehmen.

**Beschluss 1:**

Zur planungsrechtlichen Steuerung der Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Icking wird für die Fl.Nrn. 854, 855, 856, 862, 865, 866, 867, 867/4 (Teilfläche der Zuwegung), 868, 867/3 und 867/2, Gemarkung Dorfen der rechtskräftige Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 5 Abs. 2. b) BauGB geändert, hierzu wird die 7. Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereiches für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich. Der Umgriff der Planung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, welcher Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

## **Beschluss 2:**

Der Beschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

- 
- 8. Freiflächen-Photovoltaikanlage Attenhausen im Bereich VO/2463/23 des ehemaligen Geothermieprojekts: Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB, Vorstellung und Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 "Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855, 856 u. weitere, Gemarkung Dorfen";**
- 

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 01.03.2023 (Eingang bei der Gemeinde am 20.03.2023) wurde von der [REDACTED] und dem Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 855 und 856 ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB und zugleich die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (EGI-Solarpark 1) auf den Fl.Nrn. 854, 855 und 856, Gemarkung Dorfen, gestellt.

Das Vorhaben soll auf einer Teilfläche der im Flächennutzungsplan 6. Änderung dargestellten Geothermiefläche und derzeit vorhandenen landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden.

Die Antragsteller möchten auf einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (EGI-Solarpark 1) errichten.

Das Vorhaben soll von dem eigens dafür noch zu gründenden Tochterunternehmen [REDACTED] umgesetzt und betrieben werden. Der Sitz der Gesellschaft soll in der Gemeinde Icking liegen.

Der Antragstellerin wurden die grundsätzlichen Kriterien des Gemeinderats für die Möglichkeit einer Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannt:

1. Zwingende Voraussetzung für eine einzelfallbezogene Baurechtschaffung im Wege der Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windkraftanlagen ist, dass der Vorhabenträger vorab durch Grundzustimmung gegenüber der Gemeinde Icking erklärt, dass
  - a. die Betreibergesellschaft ihren Sitz in Icking hat,
  - b. die Gemeinde Icking an der Betreibergesellschaft ein im Gesellschaftsvertrag zu verankerndes Vetorecht bei Grundlagengeschäften der Betreibergesellschaft (Anteilsübertragung, Unternehmensverkauf, Satzungsänderungen o. a.) hat (Ausgestaltung z. B. über einen sog. "Golden Share" oder andere Alternativen),

- c. der Gemeinde Icking ein im Gesellschaftsvertrag der Betreibergesellschaft zu verankerndes Vorkaufsrecht bei Anteilsübertragung zusteht und diese bei Eintritt des Vorkaufsfalles auch einen Dritten, der die Anteile dann erwirbt, benennen kann, und
  - d. eine Bürgerbeteiligung von mehr als 25 Prozent durch unmittelbare Beteiligung einer Energiegenossenschaft z .B. [REDACTED] an der Betreibergesellschaft oder alternative Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Beteiligung gewährt wird.
2. Der Vorhabenträger weist nach, dass er im Vorfeld geprüft hat, ob das Vorhaben im Rahmen der Innovationsausschreibung als Agri-Photovoltaikanlage über das EEG 2021 ausgeschrieben werden kann.
  3. Die Stromanbindung an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen.

Der Vorstand hat mitgeteilt, dass Kriterien vollumfänglich anerkannt werden. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines ortsbildverträglichen, versorgungstechnisch geeigneten und im Hinblick auf die Wohnbebauung immissionsoptimierten Bereiches für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich. Der Umgriff der Planung ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich, welcher Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.

Das südlichste Grundstück gehört der Gemeinde Icking und ist derzeit verpachtet. Der Gemeinderat muss sich mit der Frage befassen, ob das Grundstück grundsätzlich im Bereich des Bebauungsplans liegen soll. Außerdem könnten die Grundstücke der Gemeinde am Hochbehälter aufgenommen werden. Hier wäre es für den Stromverbrauch am Hochbehälter interessant, weitere Module neben dem Hochbehälter auf der Böschung zu installieren.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt den Antrag der [REDACTED] und des Grundstückseigentümer der Fl.Nrn. 855 und 856 vom 01.03.2023 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zwecks Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (EGI-Solarpark 1) östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855 und 856, Gemarkung Dorfen, zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird gebeten, mit den Antragstellern die Möglichkeit der Aufnahme folgender Flurnummern in den Antrag und somit in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu besprechen.

Fl.Nrn. 862, 865, 866, 867 (mit Einverständnis der jeweiligen Eigentümer)

Die im Eigentum der Gemeinde liegenden Fl.Nrn. 867/4 (Teilfläche der Zuwegung), 868, 867/3 und 867/2 können in Zusammenhang vorgenannter Flurnummern in den Antrag aufgenommen werden.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

#### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 BauGB mit der Bezeichnung Nr. 40 "Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855, 856 und weitere,

Gemarkung Dorfen“. Mit der Entscheidung zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kann vom Vorhabenträger kein Anspruch auf Erlass eines Bebauungsplanes abgeleitet werden.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 3:**

Zur weiteren Planung im Bebauungsplanverfahren ist noch ein Vorhaben- und Erschließungsplan von der Antragstellerin vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 4:**

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger die städtebauliche Grundvereinbarung zur Übernahme der Kosten der Gemeinde (Rechtsberatung, Planer und die Kosten für nicht hoheitliche Tätigkeiten der Verwaltung) und den Durchführungsvertrag abzustimmen und das Ergebnis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 5:**

Mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 "Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855, 856 u. weitere, Gemarkung Dorfen" wird der [REDACTED] oder ein anderes Planungsbüro mit freien Kapazitäten beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 6:**

Mit der Rechtsberatung für das Bauleitplanverfahren wird die [REDACTED] und [REDACTED], beauftragt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**Beschluss 7:**

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40 "Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich der A 95 im Bereich der Fl.Nrn. 854, 855, 856 u. weitere, Gemarkung Dorfen" durch einen noch vorzulegenden Vorhaben- und Erschließungsplan ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

---

## 9. Antrag Elternbeirat des Johanniter-Kinderhauses am VO/2453/23 Wenzberg;

---

### **Sachverhalt:**

Der Elternbeirat des Kinderhauses „Am Wenzberg“ stellt den Antrag, dass eine Absperrung zwischen dem Ausgangstor und Fahrbahn auf dem Gehweg eingerichtet wird. Hintergrund ist der Umstand, dass Kinder, wenn sie unbemerkt etwa bei der regen Bring- und Holzzeit das Grundstück verlassen unmittelbar auf die Straße laufen können. Hier verspricht sich der Elternbeirat Abhilfe durch eine entsprechende Absperrung.

Außerdem sind Bodenpiktogramme gewünscht. Sie sollen die Verkehrsteilnehmer darüber informieren, dass sie im Umfeld der Einrichtung mit vielen Kindern zu rechnen haben und ihre Geschwindigkeit entsprechend anpassen. Die Schilder, die Ende 2021 installiert worden sind, sind aus Sicht des Elternbeirates schon mal eine Hilfe, reichen aber nicht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt war ein kurzer Ortstermin vor der Sitzung für die Gemeinderatsmitglieder. Vor Ort waren [REDACTED] und [REDACTED], um verschiedene Varianten zu besprechen.

### **Beschluss 1:**

Am Gehweg beim Haupteingang der Kindertageseinrichtung wird eine Absperrvorrichtung in der Form eines Absperrbügels angebracht.

**Abstimmungsergebnis: 9:8**

### **Beschluss 2:**

Im geeigneten Umfeld der Kindertageseinrichtung werden als Piktogramm das Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ Verkehrszeichennummer 136 auf die Fahrbahn aufgebracht.

**Abstimmungsergebnis: 16:1**

---

## 10. Neuordnung Schülerbeförderung - Mittelschule Wolf- VO/2455/23 ratshausen

---

### **Sachverhalt:**

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe nach der Schülerbeförderungsverordnung, wenn der Weg zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule länger als 3 km ist. Falls der Schulweg besonders beschwerlich oder gefährlich ist, besteht die Pflicht auch bei einer Entfernung von weniger als 3 km.

Nach diesen Kriterien ist davon auszugehen, dass Ickinger Schüler an der Mittelschule in allen Ortsteilen einen Beförderungsanspruch haben.

Derzeit besuchen 8 Ickinger Schüler die Mittelschule in der Hammerschmiedstraße in Wolfratshausen und ein Kind die Mittelschule in Waldram.

Falls eine Möglichkeit besteht, ist die Schulwegbeförderung über den ÖPNV abzuwickeln. Ein eigener Schulbus kommt dann nicht in Frage. Bisher gibt es einen Schulbus, der Irschenhausen, Icking, Wachstadt, Attenhausen und Dorfen anfährt. Nun wurde allerdings der ÖPNV ausgebaut.

Möglich ist eine Schülerbeförderung über den Bus X 970 (Haltestelle in Dorfen bzw. S-Bahnhof Wolfratshausen) oder mit der S-Bahn (und nach Waldram Weiterfahrt mit dem X 970).

Eine max. Entfernung zwischen der Wohnung und der ÖPNV-Haltestelle ist nicht festgelegt. Der Weg zur Haltestelle darf jedoch nicht besonders beschwerlich oder gefährlich sein. Ein Anhaltspunkt kann die Gesamtdauer des Schulweges sein.

**Dorfen:** Hier ist die Anbindung an Wolfratshausen und Waldram mit der Einrichtung des X 970 hervorragend.

**Attenhausen:** Von Attenhausen ist die Haltestelle in Dorfen 1,7 km entfernt, d.h. etwa 20 min Fußweg.

**Walchstadt:** Von Walchstadt Mitte liegt die S-Bahn 2 km entfernt.

**Walchstadt Zugspitzweg:** Hier sind es 1,5 km bis zur S-Bahn

**Irschenhausen:** Vom Maibaum sind es 1,7 km bis zum Bahnhof Icking. Von der Rüttgerssiedlung ca. 1,5 km zum Bahnhof in Ebenhausen.

Geht man von 25 min Fußmarsch für 2 km, 10 min S-Bahn (Ebenhausen-Wolfratshausen) und weiteren 5 min Fußweg in Wolfratshausen aus, dauert der Schulweg 40 min.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises sieht einige Überlegungen für Icking vor, die den Schülerverkehr verbessern könnten.

Zum einen ist Walchstadt einer der wenigen Ortsteile seiner Größe, der nicht durch ÖPNV erschlossen ist. Irschenhausen und Walchstadt sind wegen des fehlenden Busangebots in der Schwachstellenanalyse aufgefallen. Gleichzeitig ist bekannt, dass zudem ein Ausbau des Schülerverkehrs für die Ganztagschule wichtig wäre. Folgende Maßnahme ist mit im Nahverkehrsplan aufgenommen:

**Maßnahme 17:  
974 / 975 - Verbesserung der ÖV-Erschließung der Ickinger Ortsteile  
(Bedarfsverkehr)**

*Ausgangssituation:*

- Der Gemeindehauptort Icking (rund 2.100 Einwohner) besitzt neben dem S-Bahnhaltepunkt auch eine Anbindung an den MVV-Regionalbus 974, der den Bahnhof in einem 2- Stunden-Takt anfährt.
- Der Ortsteil Dorfen (rund 400 Einwohner) ist durch die MVV-Regionalbuslinie 975 sehr gut an die Städte Starnberg und Wolfratshausen angebunden.
- Die ÖV-Erschließung bzw. Anbindung der anderen Ortsteile ist - wenn überhaupt vorhanden - nur rudimentär. Die Ortsteile Walchstadt (über 500 Einwohner) und Attenhausen (ca. 120 Einwohner) sind gar nicht an den ÖV angebunden. Der Ortsteil Irschenhausen wird nur mit sehr wenigen Fahrten des Schülerverkehrs erschlossen.
- Eine Verknüpfung der einzelnen Ortsteile an den Gemeindehauptort und damit an den S-Bahnhof existiert nicht.

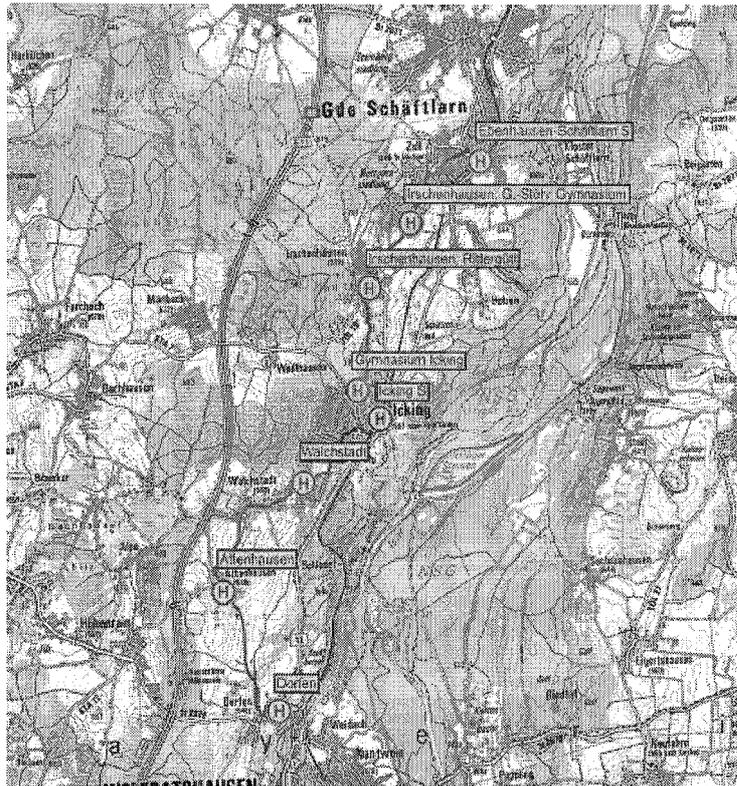
*Maßnahme:*

In der Rahmenkonzeption des Nahverkehrsplan ist für Ortsteile über 200 Einwohner in der Hauptverkehrszeit eine Bedienung im Stundentakt vorgesehen. In Icking würde dies neben dem Ortsteil Dorfen auch die Ortsteile Irschenhausen und Walchstadt betreffen.

Durch Einrichtung eines eigenen Ortsverkehrs könnten alle Ortsteile der Gemeinde erschlossen werden und eine Verbindung zu dem bestehenden S-Bahn Haltepunkt Icking hergestellt werden. Eine Umsetzung als Bedarfsverkehr (RufTaxi bzw. On-Demand-Verkehr) ermöglicht direkte Verbindungen mit kurzen Fahrtzeiten. Durch die kurzen Fahrtzeiten innerhalb des Ortsverkehrs wäre in der HVZ ein Stundentakt möglich.

Eine zusätzliche Anbindung von Ebenhausen–Schäftlam ermöglicht für den Ortsteil Irschenhausen eine attraktive Verbindung von / nach München (mit Umstieg in Ebenhausen–Schäftlam).

Alternativ wurde auch die Einrichtung einer Ringlinie betrachtet, die neben der Gemeinde Icking auch die Nachbargemeinden Schäftlam, Dietramszell und Wolfratshausen anfahren würde. Aufgrund der langen Fahrzeit dieser Linie wurde diese Alternative wieder zurückgestellt.



Mögliche maximale Linienführung des Bedarfsverkehrs

Fahrtenangebot Ortsverkehr Icking (RufTaxi)

Mo-Fr			Sa	So/F
HVZ	NVZ	SVZ		
1-h-Takt	1-h-Takt*	1-2 Fahrtenpaare	-	-

\* Zur Vermeidung von Standzeiten wird in der NVZ ebenfalls ein (meist) stündliches Angebot vorgesehen, das über den in der Rahmenkonzeption festgelegten Angebotsstandards liegt. Denn bei Bedarfsverkehren entstehen laufeleistungsabhängige Kosten nur dann, wenn eine Fahrt auch tatsächlich gebucht wird. Da das Angebot in der NVZ erwartungsgemäß nicht so stark nachgefragt wird, kann hier gegenüber einer Bedienung im Regelbetrieb ein höheres Verkehrsangebot vorgehalten werden.

Wirkung:

- Bessere Verbindung nach München durch Anschluss an die S-Bahn (u.a. für Pendler)
- Bessere Anbindung des Gemeindehauptortes

Priorität	Grobkostenabschätzung	Nachfrageschätzung	Umsetzungshorizont
②	ca. 150.000€	👤👤	🕒🕒

Eine solche Lösung könnte nicht nur den hier besprochenen Weg nach Wolfratshausen für Mittelschule und Realschule erleichtern. Auch der Schülerverkehr zur Grundschule und dem Rainer – Maria – Rilke- Gymnasium könnte deutlich verbessert werden. Mit zunehmender Nutzung des Ganztagsbetriebs ist ein gemeindlicher Schulbus schwer wirtschaftlich darstellbar. Alleine in der Grundschule gibt es 5 Regelschlusszeiten, die alle einen ähnlichen Bedarf hervorrufen. Derzeit bedient der Schulbus der Gemeinde auch die Gymnasialkinder des Gemeindegebietes. Deshalb wäre die Ein-

richtung einer die Ortsteile verbindenden Linie ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Die letzten Kostenerstattungen an die Stadt Wolfratshausen leistete die Gemeinde für das Schuljahr 2018/19 in Höhe von 20.549 Euro (12 Schüler) und für das Schuljahr 2019/20 in Höhe von 23.589 Euro (15 Schüler) für die Schülerbeförderung der Ickinger Kinder in die Mittelschulen nach Wolfratshausen. Die tatsächlichen Kosten sind noch höher, da hier der staatliche Zuschuss bereits abgezogen ist.

Bei Nutzung des 365 € Tickets reduzieren sich die Ausgaben auf 3.285 € pro Jahr und die Kinder haben den zusätzlichen Vorteil des Tickets.

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat hält den beschriebenen Schulweg der Kinder der Ortsteile Attenhausen, Walchstadt und Irschenhausen, die in Wolfratshausen oder Waldram die Schule besuchen für zumutbar. Eine Beförderung mit dem ÖPNV ist möglich.

**Abstimmungsergebnis: 0:16** (ohne [REDACTED], hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Schülerbeförderung der Mittelschüler der Ortsteile Attenhausen, Walchstadt und Irschenhausen nach Wolfratshausen weiterhin außerhalb des ÖPNV durch den Schulaufwandsträger organisiert und abgerechnet wird.

**Abstimmungsergebnis: 16:1**

---

**11. Mobilfunk - Standort Sportplatz - Temporärer Mast Vo- /2421/22-1-1 dafone;**

---

**Sachverhalt:**

Vodafone möchte nun einen temporären Mast mit ca. 30m Höhe im Bereich des finalen Standorts errichten. Zeithorizont wären für die Standzeit 2 Jahre, maximal 3 Jahre. Diesen Mast können keine anderen Anbieter mitnützen.

Temporäre Masten sind zwar genehmigungsfrei, müssen sich aber ebenso bauplanungsrechtlich an der Konzentrationsfläche halten. Eine Abweichung von der Konzentrationsfläche für einen temporären Mast würde den Bestand der Konzentrationsfläche gefährden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin o.d.V.i.A. zum Abschluss eines Vertrages für die Aufstellung eines temporären Mobilfunkmastes am Standort des endgültigen Mastes am Sportplatz.

**Abstimmungsergebnis: 15:2**

---

## 12. Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) - Genehmigung eines Feuerwerkes VO/2452/23

---

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen privaten Feier im August 2023 wurde beantragt, in einem privaten Garten in Ortsrandlage ein Feuerwerk abbrennen zu dürfen.

Bei bisherigen Genehmigungen durch die Gemeinde wurden folgende Auflagen erteilt:

1. Es dürfen nur handelsübliche Feuerwerkskörper der Klasse II verwendet werden, die nicht mit einem Notsignal verwechselt werden können.
2. Das Feuerwerk darf nach Einbruch der Dunkelheit zwischen 22.00 Uhr und 23.00 Uhr abgebrannt werden und max. 10 Minuten dauern.
3. Es ist darauf zu achten, dass durch das Abbrennen der Feuerwerkskörper keine feuerschutzrechtliche Gefährdung der Umgebung auftritt.
4. Die Durchführung des Feuerwerks ist mit den Anwohner, insbesondere den Landwirten abzustimmen.
5. Etwaige Rückstände sind durch den Antragsteller zu entfernen.
6. Weiteren Anweisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.

die jedoch – zumindest teilweise – nicht eingehalten wurden.

Insbesondere bei der letzten Genehmigung für ein Feuerwerk 2022 wurde der Umfang des Feuerwerks erheblich gegenüber dem Antrag überschritten und auch mit Nachbarn und Landwirten wurde kein Kontakt aufgenommen. Auch wurde das Feuerwerk trotz Waldbrandgefahr abgehalten.

Es ist daher zu prüfen, wie aufgrund der gemachten Erfahrungen künftig mit derartigen Anträgen aus Sicht des Gemeinderats verfahren werden soll.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat befürwortet die vorgenannten Auflagen für die Genehmigung mit folgenden Ergänzungen. Die Anwohner sind in einem Radius von 200 m von der Feuerwerkstelle persönlich vom Antragsteller zu informieren. Die Genehmigung des Feuerwerks kann frühestens 2-4 Wochen vor dem Termin beantragt werden.

**Abstimmungsergebnis: 15:1**

### **Beschluss 2:**

In den Sommermonaten wird ein Feuerwerk nicht mehr genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 7:9 (abgelehnt)**

---

### **13. Festlegung weiterer Grabarten auf dem Waldfriedhof VO/2459/23 Icking;**

---

#### **Sachverhalt:**

Im Zusammenhang mit der Kalkulation der Friedhofsgebühren wird vorgeschlagen zu den bestehenden Grabarten zwei zusätzliche Grabarten zu berücksichtigen. Auch die Anlagengrabstätten als doppelte Doppelgrabstätten müssen wieder definiert werden, weil es in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten gab.

#### **1. Baumgrabstätten für Urnenbeisetzung**

Es wäre dankbar an vier großen Bäumen Urnen beizusetzen. Vier bis fünf Grabstellen mit dem Maß 30 cm x 30 cm wären im Kreis um einen Baum möglich. Auf einem im Boden versenkten Stein, z. B. Granit wären Name und Vorname, Geburts- und Sterbedatum zu berücksichtigen. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten sollten nicht vorgesehen werden.

#### **2. Einzelgrabstätten als Urnenerdgrabstätten im Gräberfeld bei aufgelassenen Einzel- oder Doppelgrabstätten (7 Stück)**

Es wurden und werden immer wieder Einzel- und Doppelgrabstätten in der Nähe von Bäumen von der Verwaltung nach Aufgabe der Nutzung nicht wieder vergeben, weil durch den starken Wurzelwuchs der Bäume das tiefe Aufgraben für eine Erdbestattung ohne den Baum zu schädigen fast nicht möglich ist. Denkbar wäre aber eine Einzel- oder Doppelgrabstätte nicht als Tiefgrab sondern reines Urnenerdgrab an den aufgelassenen Stellen zuzulassen. Aktuell sind es sieben auf dem Friedhof verteilte Stellen. Die Gestaltungsmöglichkeiten entsprechen dann denen der Einzelgrabstätten.

#### **3. Anlagengrabstätte als doppelte Doppelgrabstätte (4-fach Anlagengräber, 9 Stück)**

Diese Grabart sollte wieder beschrieben werden.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht dafür aus, die beschriebenen Grabarten einzuführen, bzw. wieder festzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 15:0** (ohne [REDACTED], hat kurzzeitig den Sitzungssaal verlassen)

---

### **14. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnungen VO/2458/23 2010 bis 2015 und 2020;**

---

#### **Sachverhalt:**

Die Mitglieder der Rechnungsprüfung und der Rechnungsprüfungsausschuss haben die in Art. 103 GO vorgeschriebene Prüfung vorgenommen. Die Berichte über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2015 und 2020 werden in der Sitzung bekannt gegeben.

## **Beschluss 1:**

### **1. Feststellung der Jahresrechnung 2010 bis 2015 und 2020**

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen Kenntnis von den Schlussberichten über die Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2015 und 2020 und beschließen die Jahresrechnungen mit den in den Anlagen ermittelten Ergebnissen.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

### **2. Entlastung zur Jahresrechnung 2010 bis 2015 und 2020**

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2010 bis 2015 und 2020 hat der Gemeinderat über die Entlastung zu den Jahresrechnungen der Gemeinde Icking für die Haushaltsjahre 2010 bis 2015 und 2020 zu beschließen. Mit der Entlastung billigt der Gemeinderat die Haushalts- und Wirtschaftsführung, das heißt, er ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft der jeweiligen Haushaltsjahre einverstanden, billigt die Ergebnisse und verzichtet auf haushaltsrechtliche Einwendungen. Das Verfahren der Rechnungslegung wird förmlich abgeschlossen.

## **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung zu den Jahresrechnungen 2010 bis 2015 und 2020.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

---

## **15. 3. Änderungsantrag zum Antrag auf Baugenehmigung VO/1709/18-3 zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Garage - hier: Lage des Außenpools, Fl.Nr. 469/2, Gemarkung Icking, Ulrichstraße 51;**

---

### **Sachverhalt:**

Der Bauausschuss hat sich mit dem Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses in seinen Sitzungen am 03.12.2018 und 24.06.2018 sowie hinsichtlich des Pools der Gemeinderat zusätzlich in seiner Sitzung am 01.07.2018 befasst und befürwortet.

Nach Fertigstellung der Gebäudeumbauten möchte der Antragsteller den bereits im Außenbereich genehmigten Pool näher an das Wohngebäude rücken.

Es werden hierfür keinerlei Geländeänderungen benötigt. Die Größe des Pools ist mit dem genehmigten Pool zu vergleichen.

Da es sich um ein Bauvorhaben im Außenbereich handelt, hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 20.03.2023 hierzu eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat gegeben.

**Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlussfassung:**

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum 3. Änderungsantrag zum Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Erweiterung eines Einfamilienhauses mit Garage - hier: Lage des Außenpools wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis: 16:0**

Ende der öffentlichen Sitzung!

**Nichtöffentlicher Teil:**

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

---

■ [REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

---

[REDACTED]

---

[REDACTED]

Vorsitzende:



Verena Reithmann  
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer/in:



Stefan Fischer